



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 298  
Sitzung vom 10. November 1999

#### 4.09

### **Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz Entlassung von Objekten aus dem Naturschutz Genehmigung und Anordnung der amtlichen Publikation**

Der Stadtrat hat am 2. Februar 1994 die kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen. Mit dem Vollzug ist seit 1. Januar 1997 (nach Sistierung der kommunalen Natur- und Heimatschutzkommission) der Forstbetrieb betraut, welchem in diesen Fragen die Fachgruppe Landwirtschaft und Natur (Lana) zur Seite steht. Die Fachgruppe hat im Rahmen der Neuorganisation des Bewirtschaftungskonzepts für die Schutzobjekte auch deren Schutzwürdigkeit nach heutigen Naturschutz-Kriterien überprüft. Bei drei Objekten sieht die "Lana" die Schutzwürdigkeit als nicht mehr gegeben, weshalb diese Objekte aus dem Naturschutz entlassen werden sollen. (Die nachbezeichneten Objektnummern finden sich im Verordnungstext und Plan 1:500 vom 2. Februar 1994)

#### **Objekt Nrn 50 und 55 am Adamengässchen/Fritz Bopp-Weg**

Entlassung von Grundstück Kat.Nr. 4205 (Teil der dortigen Naturschutzzone I) samt alter Rosskastanie ("Naturobjekt"). Die zu entlassende Fläche ist im beigefügten Situationsplan rot, das Naturobjekt schwarz eingefärbt.

#### **Begründung für die Entlassung:**

Die Kleinfläche ist für den Schutz von Kleinlebewesen ungeeignet. Sie wird zudem als Hundever-säuberungsplatz benutzt und ist daher auch als Trockenstandort unbrauchbar. Die Krone der ebenfalls geschützten Rosskastanie hat in den letzten Jahren wegen Sturm und hoher Schneelasten stark Schaden genommen.

#### **Objekt Nr. 51 an der Erachfeldstrasse/Böswisli (auf Grundstück Kat.-Nr. 4826)**

Entlassung einer Teilfläche des Schutzobjekts (Kleinfläche zwischen Erachfeldstrasse und Fussballplatz, mit Hecken ohne Saum). Die zu entlassende Teilfläche ist im beigefügten Situationsplan rot eingefärbt.

#### **Begründung für die Entlassung:**

Die Teilfläche ist von der Strasse und dem intensiv genutzten Fussballfeld umschlossen. Die dortige Hecke ist zu wenig breit. Die wesentlich grössere Restfläche eignet sich für den Naturschutz besser, da sich hier Hecke und Saum mit Magerwiese sehr gut ergänzen.

## Protokoll

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 298  
Sitzung vom 10. November 1999



Auf Antrag der Fachgruppe Landwirtschaft und Natur sowie des Bau- und Werkausschusses

beschliesst der Stadtrat:

1. Die kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (vom Stadtrat am 2. Februar 1994 erlassen) wird hinsichtlich der unter Naturschutz gestellten Objekte teilrevidiert.
2. Das Grundstück Kat.Nr. 4205 als Teil von Objekt Nr. 50 (Naturschutzzone I) mit Rosskastanie (Objekt Nr. 55) am Adamengässchen/Fritz Bopp-Weg sowie der nordöstliche Teil von Objekt Nr. 51 auf Grundstück Kat.Nr. 4826 (Hecken), d.h. eine Kleinfläche zwischen Erachfeldstrasse und Fussballfeld beim Schulhaus Böswisli, werden im Sinne der Erwägungen aus dem Naturschutz entlassen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, ab amtlicher Publikation gerechnet, bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommissionen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses sind öffentlich bekanntzumachen.
5. Mitteilung an:
  - a) H. Guyer, Forstvorsteherin
  - b) B. Hildebrandt, Stadtförster, für sich und zuhanden Fachgruppe Landwirtschaft und Natur
  - c) Bauabteilung, mit der Bitte, Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses amtlich zu publizieren